

Sozial- und Regionalpolitik

CHRISTIAN WEISE

Wie fast alle Politikbereiche haben auch die Regional- und die Sozialpolitik in den letzten Monaten im Zeichen der Debatte um den Vertrag von Maastricht und der letzten Vorbereitungen auf den EG-Binnenmarkt gestanden. Die Akzeptanz weiterer Integrationsschritte war in allen Mitgliedstaaten wenig ausgeprägt. Bei dem Bemühen, dem entgegenzuwirken, wurden die internen Konflikte in der Gemeinschaft deutlich.

Sozialpolitik vor vielfältigen Aufgaben

Die Sozialpolitik in Europa stand 1992/93 vor unterschiedlichen Herausforderungen. Das "opting-out" Großbritanniens bei der Sozialunion war ein weiterer Schritt weg von einem einheitlichen Sozialraum Europa als Ergänzung zum europäischen Binnenmarkt. Mehr denn je stehen Sozialpolitiker und Tarifparteien vor der Frage nach der besten Strategie im Integrationsprozeß. Die Situation wird verschärft durch das erhöhte Arbeitskräfteangebot aus Mittel- und Osteuropa und die schwierige konjunkturelle Lage in Westeuropa.

Dabei kam es kaum zu besonderen sozialpolitischen Aktivitäten. Andere Problemfelder bestimmten die Debatte. Von der britischen Präsidentschaft war es sicher auch nicht zu erwarten gewesen, daß sie in diesem Bereich die Initiative ergreifen würde. Durch die Verzögerungen im Ratifizierungsprozeß bleiben die Konsequenzen des in Maastricht vereinbarten europarechtlichen Präzedenzfalls – die vertragliche Festschreibung, in der Sozialpolitik in einem Europa der Elf zu verharren – vorläufig offen: Die Unterzeichnerstaaten des sozialpolitischen Protokolls können ohne Rücksicht auf Großbritannien Sozialpolitik gestalten. In einigen Bereichen, z. B. Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit von Männern und Frauen, sind sogar Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit möglich. Bei maßgeblicheren Themen – so etwa Kündigungsschutz, soziale Sicherheit, Mitbestimmung – ist aber weiterhin Einstimmigkeit der elf Regierungen erforderlich; auf eine Regelungskompetenz der Elf bei Arbeitsentgelten, Koalitionsrecht und Streik- wie Aussperrungsrecht wurde verzichtet. Zudem ist jeweils der (zeitraubende) Versuch zu erwarten, Großbritannien einzubinden, schon allein, um ein zu weites Auseinanderfallen der Wettbewerbsbedingungen zu verhindern – eine Sorge, die der britischen Regierung wenigstens einen indirekten Einfluß auf die europäische Sozialpolitik sichert. Die Gefahr einer wettbewerbsbedingten Harmonisierung sozialer Standards auf niedrigem Niveau ist damit immer noch vorhanden¹. Dies gilt vor allem dann, wenn mit dem

Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip nur zögernd versucht wird, europaweite Regelungen zu schaffen. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) z. B. bedeutet dieses Prinzip aber, "daß die Europäische Gemeinschaft verpflichtet ist, durch ihre sozialen Instrumente die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, auf sozialem Gebiet die gemeinschaftlich wünschbare Weiterentwicklung einzuleiten"².

Mit fortschreitender Integration wird der Gestaltungsrahmen für die Sozialpartner ohne Zweifel komplexer. Integrationsfortschritte sind aber keineswegs gleichzusetzen mit sozialpolitischen Rückschritten. Im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit haben beispielsweise EG-Richtlinien das Schutzniveau auch in Deutschland erhöht. Europäische Politik läßt sich also im gewerkschaftlichen Interesse nutzen. Durch das sozialpolitische Protokoll zum Maastrichter Vertrag sind die Einflußmöglichkeiten der Sozialpartner festgeschrieben worden. Art. 3 und 4 regeln die Konsultation der Tarifparteien bei der Gesetzgebungsvorbereitung durch die Kommission sowie die Möglichkeit der Sozialpartner, auf Gemeinschaftsebene zu direkten Vereinbarungen zu kommen.

Das sozialpolitische Protokoll bedeutet natürlich noch keinen Durchbruch zu europaweiten Tarifverhandlungen. Diese sind kurzfristig kein sinnvolles Ziel, sofern sie über die Koordination der nationalen Vorgehensweisen hinausgehen, die schon immer im Ermessen der Tarifparteien lag. Unterschiedliche Lebens- und Produktionsbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft erfordern noch auf längere Zeit nationale Tarifverhandlungen. Die Tarifpartner stehen dabei vor dem aus der deutschen Vereinigung bekannten Dilemma: Zu hohe Abschlüsse gefährden die Wettbewerbsfähigkeit und damit die Arbeitsplätze, zu starke Unterschiede im Pro-Kopf-Einkommen motivieren zur Abwanderung, wengleich letztere wegen der relativ geringen internationalen Mobilität der Arbeitskräfte kaum mit der deutsch-deutschen Übersiedlung vergleichbare Ausmaße annehmen wird.

Die Beschäftigungslage ist unverändert ernst. Die größten Probleme hatten 1992 Spanien und Irland mit Arbeitslosenquoten von 18 bzw. 17%. Doch auch für die meisten anderen EG-Staaten lag die Quote sehr hoch (um 10%). Der Start in den Binnenmarkt kann hier kaum schnelle Abhilfe schaffen. Zwar ist von einer wachstumsfördernden Wirkung und damit einer Entlastung am Arbeitsmarkt auszugehen, doch sind Einschränkungen angebracht. Expansive Nachfrage wird bei verstärktem Wettbewerb zunächst aus der Mobilisierung von Produktivitätsreserven bedient, in negativ betroffenen Bereichen ist dagegen kurzfristig mit Freisetzungen zu rechnen. Zudem ist von Engpässen beim Arbeitskräfteangebot auf Teilmärkten bei insgesamt fortbestehender Arbeitslosigkeit auszugehen – nicht nur wegen mangelnder regionaler Mobilität, sondern auch aufgrund unterschiedlicher Qualifikationsprofile von angebotener und nachgefragter Arbeitskraft. Erst mittelfristig wird der EG-Binnenmarkt zu positiven Beschäftigungseffekten führen. Dominierend ist vorerst die konjunkturelle Flaute in Westeuropa. Die Abwertungsrunde vom Herbst 1992 hat manche Länder – vor allem Großbritannien und Spanien – zwar zunächst in eine bessere Ausgangslage gebracht. Die

konjunkturelle Schwächephase wird jedoch noch mindestens bis Jahresende 1993 anhalten, auch wenn es zu merklichen Zinssenkungen der Notenbanken kommt.

Keine neuen politischen Ansätze

In dieser Situation hat die EG ihre arbeitsmarktpolitischen Instrumente weiterentwickelt. Diese Modifikationen sind im Maastrichter Vertrag angelegt (Art. 126 und 127) und wurden im Kommissionsvorschlag zur Reform der Strukturfonds konkretisiert.

Am wichtigsten ist das in Art. 127 EGV enthaltene Ziel der Gemeinschaft, die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern (neues Ziel 4 der Strukturpolitik). Die deutschen Sozialpartner haben dieses Ziel begrüßt, zumal im Vertragsentwurf die nationale Kompetenz in der Gestaltung der Berufsbildung hervorgehoben wird. Hintergrund ist, daß die Kommission sich nicht weiter auf Aktivitäten in den Fällen beschränken will, in denen Arbeitslosigkeit bereits eingetreten ist. Vielmehr sollen künftig präventive Umschulungsmaßnahmen dort möglich sein, wo Beschäftigungskrisen absehbar sind. So reizvoll der Ansatz, Arbeitslosigkeit bereits am Entstehen zu hindern, auch ist, bringt die Umsetzung dieses Ziels die Kommission doch in eine ordnungspolitisch schwierige Lage: entweder muß sie steuernd in den Wirtschaftsprozess eingreifen, indem sie Inhalte und Zielsektoren für Umschulungsmaßnahmen festlegt, oder sie überläßt diese Entscheidung den Tarifparteien bzw. den Mitgliedstaaten, verliert so die Kontrolle über den Mitteleinsatz und nimmt größere Mitnahmeeffekte in Kauf.

Außerdem war wie in den Vorjahren die Vorbereitung auf den Binnenmarkt ein wichtiges Arbeitsfeld der europäischen Entscheidungsgremien. Hier wurden Richtlinien verabschiedet, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erleichtern sollen. Die europaweite Übermittlung von Stellen- und Bewerbungsangeboten soll verbessert werden³. Der Transparenz des europäischen Arbeitsmarktes soll auch eine Richtlinie dienen, in der die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise geregelt wird⁴. Des weiteren wurden einige Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie zur sozialen Absicherung von Wanderarbeitnehmern verabschiedet. Eine Einigung wurde schließlich auch bei der schon länger diskutierten Regelung zum Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen und stillenden Müttern am Arbeitsplatz gefunden. Der Rat setzte für den Mutterschaftsurlaub eine kürzere Mindestdauer fest, als vom Parlament gefordert (14 statt 16 Wochen), bestimmte aber gleichzeitig explizit, daß kein Mitgliedstaat eventuell national bereits geltende weitergehende Standards nun senken dürfe⁵.

In anderen Fällen kam es nur zum Vorschlag von Richtlinien (vor allem wiederum bei Sicherheit und Gesundheitsschutz) oder zur Verabschiedung von Empfehlungen (Beteiligung der Arbeitnehmer an Betriebsgewinnen, Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen an Arbeitnehmer). Mit der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht sind die Mitgliedstaaten vor allem beim Aufenthaltsrecht für Rentner, Selbständige und Studenten sowie bei der all-

gemeinen Richtlinie zum Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Verzug. Nur Spanien und Dänemark haben hier die Umsetzungsfristen eingehalten⁶.

Eine neue Herausforderung ist das Arbeitskräfteangebot aus den östlichen Nachbarstaaten der Europäischen Gemeinschaft. In den Europaabkommen war vereinbart worden, diese Frage jeweils bilateral zu regeln. Die Bundesrepublik hat Kontingente zur Beschäftigung von Arbeitnehmern aus diesen Staaten festgelegt. Diese Verträge werden von Gewerkschaften und Arbeitgebern kritisiert: Die Kontingente seien zu hoch und würden de facto weit überschritten; die niedrigen Arbeitskosten osteuropäischer Subunternehmen verzerrten den Wettbewerb⁷. Eine Lösung dieses Problems setzt zuerst eine effektive Kontrolle der Arbeitsstätten voraus, denn unabhängig von Höhe und Ausgestaltung der Kontingente spielt Schwarzarbeit eine wichtige Rolle.

Regionalpolitik: Ambivalente Erfahrungen mit den reformierten Fonds

Die Strukturfondsreform von 1988 verfolgte recht anspruchsvolle Ziele. Die Kommission beschränkte sich zuvor in ihren regionalpolitischen Aktivitäten weitgehend auf die Kofinanzierung nationaler Maßnahmen. Die Reform zielte auf bessere Abstimmung der Arbeit jedes der drei Strukturfonds mit der Tätigkeit aller anderen Förderinstrumente auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen. Die Wirkung sollte auf die bedürftigsten Regionen konzentriert werden bei einem überschaubaren und möglichst wenig verwaltungsaufwendigen Fördersystem. Konzeption und Durchführung der Fördermaßnahmen sollten in einem partnerschaftlichen Prozeß von allen betroffenen Ebenen gemeinsam festgelegt werden.

Das Urteil über die Strukturfondsreform fällt zwiespältig aus⁸. Dies gilt zumindest, was ihre Umsetzung in Deutschland anbetrifft, entspricht aber auch der Bewertung in anderen Mitgliedstaaten, soweit diese nicht zu den Hauptempfängern von Strukturfondsmitteln zählen. Auf der einen Seite ist der schon länger angestrebte Übergang zur Programmförderung endlich gelungen. Das erhöht die Konsistenz der Förderpolitik. Positiv ist sicher auch die Konzentration auf bestimmte Typen von Problemregionen. Zudem wurden unter dem Aspekt der Partnerschaft Fortschritte gemacht. Jedenfalls sahen sich die zuständigen Landesministerien nach der Reform überwiegend einflußreicher als zuvor. Insgesamt war die Reform für die meisten Akteure ein Erfolg. Gleichzeitig wird jedoch an einer Reihe von Einzelpunkten durchaus schwerwiegende Kritik geübt. Dies betrifft zuerst den erforderlichen administrativen Aufwand. Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung wurde deutlich verfehlt. Außerdem empfinden viele Bundesländer – unabhängig vom eigenen gestiegenen Einfluß – die Stellung der Kommission als dominant. Ein Bruch des Subsidiaritätsprinzips wird bei der Festlegung der Fördergebiete und bei den sogenannten Gemeinschaftsinitiativen gesehen. Bei diesen sei das Verhältnis von administrativem Aufwand und einzuwerbenden Mitteln oft ungünstig. Der Einfluß der Kommission sei hier noch höher als bei der herkömmlichen Förderung. Darüber hinaus deckten die Initiativen oft Inhalte ab,

die auch in die operationellen Programme im Rahmen des Zielkatalogs der Strukturfondsarbeit eingegliedert werden könnten⁹. Dem Vorwurf, zu viele Förderinstrumente zu schaffen und damit das strukturpolitische Fördersystem immer unübersichtlicher zu machen, sieht sich die Kommission auch an anderer Stelle ausgesetzt. In ihren im Frühjahr 1993 vorgelegten Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Strukturfondsreform ist die Kommission nur bedingt auf die Kritik eingegangen¹⁰.

Reform der Strukturfondsreform

Eine große verwaltungsmäßige Vereinfachung wird der Übergang vom drei- zum zweistufigen Genehmigungsverfahren bringen. In Zukunft sollen die Mitgliedstaaten zusammen mit den regionalen Entwicklungsplänen (Stufe 1) Entwürfe der operationellen Programme (bisher Stufe 3) vorlegen, so daß die Kommission dann mit dem Beschluß über die von ihr formulierten gemeinschaftlichen Förderkonzepte (Stufe 2) das Verfahren in der Regel bereits abschließen kann. Dieser Schritt war schon lange vorausgesehen worden. Zwar befürchten die Antragsteller, ihre Programme künftig noch anspruchsvoller ausarbeiten zu müssen, die Kommission betont jedoch, daß ihr nicht an umfangreichen und detaillierten Entwürfen gelegen ist.

Auch beim Zielkatalog kommt es zu einigen Änderungen. So werden Ziel 3 (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit) und Ziel 4 (Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit) nun auch offiziell im neuen Ziel 3 zusammengelegt – ein Schritt, der de facto längst getan war. Die bereits angesprochene Aufnahme des neuen Ziels 4 (Anpassung an industrielle Wandlungsprozesse) sieht die Kommission als wichtigste inhaltliche Änderung an. Problematisch erscheint hier die Abgrenzung zum Ziel 2 (Förderung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung). Außerdem muß die Gefahr beachtet werden, daß Unternehmen von der Aufgabe entbunden werden, sich selbst rechtzeitig auf geänderte Marktbedingungen einzustellen und entsprechende Risiken zu tragen. Der Aufgabenkatalog bei Ziel 5 a (bislang Strukturangepassung in Land- und Forstwirtschaft) wird zum einen um einige Felder gekürzt, die künftig aus der Abteilung Garantie des Agrarfonds bestritten werden. Dies ist eine Folge der letzten agrarpolitischen Reformen. Zum anderen werden fischereispezifische Aufgaben neu aufgenommen. Ursprünglich hatte die Kommission die Einrichtung eines neuen Ziels 6 (Hilfe für vom Niedergang des Fischereisektors betroffene Regionen) vorgeschlagen. Das war vielfach als unnötige und unverständliche weitere Ausdifferenzierung der Strukturpolitik kritisiert und schließlich vom Europäischen Rat in Edinburgh zurückgewiesen worden. Jetzt soll das Ziel 5 a entsprechend weitergefaßt werden. Sodann soll durch Ausnahmeregelungen sichergestellt werden, daß alle betroffenen Gebiete unter die Ziele 1, 2 oder 5 b (Ziel 1: Entwicklung rückständiger Regionen; Ziel 5b: Entwicklung des ländlichen Raums) fallen. Die verschiedenen bisher für Fischerei-Belange eingesetzten Haushaltsmittel sollen in einem einzigen Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) gebündelt werden. Es ist also nicht

der Zielkatalog, wohl aber der Inhalt einzelner Ziele ausdifferenziert worden. Es sind Zweifel angebracht, ob dies Flexibilität, Transparenz und Konzentration des Mitteleinsatzes entgegenkommt. Eine Bündelung vieler Instrumente unter einem Dach läßt zunächst auf Effizienzgewinne hoffen. Bei der Strukturfondsreform von 1988 zeigte jedoch die Erfahrung, daß die Pläne für die einzelnen Fonds oft nur pro forma in einem Programm vereinigt wurden, um dann wieder auf einzelne Unterprogramme verteilt zu werden.

In manchen Fällen sieht sich die Kommission in Interessengegensätzen gefangen, die nur Kompromißlösungen möglich machen. So wird man den im Mai 1992 verabschiedeten Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, der (geringfügige) Subventionen an vor allem mittelständische Unternehmen deutlich erleichtert, je nach Blickwinkel unterschiedlich beurteilen. Für die allgemeine Wirtschaftspolitik mag die Förderung des Mittelstandes insgesamt im Vordergrund stehen. Für die Regionalpolitik aus europäischer Sicht ist dagegen eine Fördermöglichkeit auch außerhalb der besonders bedürftigen Regionen ein Ärgernis. Dies wird auch nicht durch die in Problemregionen höheren Fördersätze geheilt.

Ein großes Problem ist schließlich die Festlegung der Fördergebiete. Von deutscher Seite wird hier mehr Einflußmöglichkeit bzw. eine stärkere Ausrichtung der EG-Fördergebiete an den national festgelegten Förderkulissen gefordert. Die Kommission möchte speziell bei den Ziel-2-Regionen den Mitgliedstaaten mehr Einfluß geben, doch dies bezieht sich wohl nur auf weniger bedeutende Detailfragen.

Oft wird eine Plafondlösung gefordert, bei der die Kommission allgemeine Kriterien und eine Obergrenze für den geförderten Bevölkerungsanteil vorgibt, worauf die Mitgliedstaaten die Gebiete selbst auswählen. Dies ist für föderalistische Mitgliedstaaten attraktiv, stößt aber bei der Kommission auf Skepsis. Sie sieht darin eine Rückkehr zum alten System, in dem sie das unkontrollierte Vorgehen der Mitgliedstaaten lediglich kofinanzieren konnte. In zu vielen Fällen waren die Ergebnisse aus ihrer Sicht kritisch zu beurteilen. Einmal mehr erweist es sich als Problem, daß EG-Regeln gemeinschaftsweit einheitlich gelten sollen. Ein möglicherweise gangbarer Weg wäre es, die Förderbestimmungen bei den einzelnen Zielen unterschiedlich zu gestalten. Die Kommission könnte sich mehr auf die Begleitmaßnahmen beim Ziel 1 konzentrieren, wo der ganz überwiegende Teil der Mittel verausgabt wird. Bei den restlichen Zielen wäre ein größerer Gestaltungsspielraum der Empfängerländer vermutlich weniger problematisch.

Der Gipfel von Edinburgh: Haushaltsansätze bei gegensätzlichen Interessen

Der Europäische Rat befand sich im Dezember 1992 in Edinburgh in einer ausgesprochen konfliktträchtigen Lage. Die Hauptzahler standen unter starken nationalen Budgetzwängen – verschärft durch die Aussicht, die Konvergenzkriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) selber allenfalls mit Mühe zu erfüllen – und müssen angesichts brüchig gewordener Akzeptanz der

Europäischen Gemeinschaft alle Mittel für Brüssel besonders rechtfertigen. Für die Empfängerländer sind kräftige Transferströme andererseits absolute Vorbedingung dafür, auf dem Integrationsweg weiter mit voranzuschreiten. Die EG-Kommission hatte eine großzügige Finanzielle Vorausschau (FiVo) vorgelegt. Der Rat beschloß eine etwas weniger umfangreiche und zeitlich gestreckte Variante.

In der Haushaltsstruktur ist zugunsten der Mittel für die Strukturpolitik ein sinkendes Gewicht der Agrarausgaben vorgesehen. Sie sollen von 18,6 Mrd. ECU 1992 auf 30,0 Mrd. ECU 1999 oder um durchschnittlich jährlich 7,1% – und damit doppelt so stark wie der Gesamthaushalt – steigen. Damit wird die Strukturpolitik ausgesprochen hohe Mittel binden. Um so wichtiger wird es, durch wirksame Kontrollen und Begleitmaßnahmen sicherzustellen, daß die Mittel sinnvoll absorbiert werden. Der gemeinschaftliche Finanzierungsanteil bei Projekten aus dem Kohäsionsfonds von bis zu 85% muß Besorgnis erregen. Wichtig wird es auch sein, den Mut aufzubringen, gegebenenfalls Zahlungen zu reduzieren oder einzustellen.

Die neuen deutschen Bundesländer und Ost-Berlin werden als Ziel-1-Gebiete künftig mit deutlich erhöhten Mittelzuflüssen rechnen können. Bei der Ermittlung des Gemeinschaftsdurchschnitts beim Pro-Kopf-Einkommen soll jedoch das Beitrittsgebiet nicht miteinbezogen werden. Einige Regionen vor allem Italiens und Spaniens würden anderenfalls zu große Schwierigkeiten mit dem Kriterium für Förderwürdigkeit nach Ziel 1 haben (Pro-Kopf-Einkommen nicht über 75% des EG-Durchschnitts). Dies läßt daran zweifeln, ob es gelingen wird, das gerade ausgebaut Subventionssystem unter Kontrolle zu halten.

Anmerkungen

- 1 "Einen Wettlauf um die schlechtesten Sozialbedingungen in Europa darf es nicht geben", Interview mit Rudolf Dreßler, in: EuropaInterview 10 (1992).
- 2 "Subsidiaritätsprinzip darf nicht zu Untätigkeit führen", Gespräch mit Ursula Engelen-Kefer über EG-Sozialpolitik, in: Handelsblatt v. 4. 8. 1992.
- 3 Vgl. Bulletin der EG 7/8 (1992), S. 44 f.
- 4 Vgl. Bulletin der EG 6 (1992), S. 68 f.
- 5 Vgl. Bulletin der EG 10 (1992), S. 45 f.; ABl. der EG, C 150 v. 15. 6. 1992.
- 6 Vgl. Kommission der EG: Siebter Bericht von der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, KOM (92) 383 endg., Brüssel 1992, Anhang III.
- 7 Vgl. "Arbeitnehmer dritter Klasse", in: Frankfurter Rundschau v. 21. 1. 1993.
- 8 Vgl. Franzmeyer, Fritz/Seidel, Bernhard/Weise, Christian: Die Reform der EG-Strukturfonds von 1988 – Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung aus deutscher Sicht, DIW-Beiträge zur Strukturforchung, Heft 141, Berlin 1993.
- 9 Positive Erwartungen verbinden sich allerdings mit der jüngsten dieser Gemeinschaftsinitiativen, KONVER. Mit ihr soll Regionen geholfen werden, die von Abrüstungsmaßnahmen negativ betroffen werden. Vgl. "Bundesländer rechnen mit Millionenhilfe", in: Handelsblatt v. 8. 4. 1993.
- 10 Kommission der EG, Kommissionsvorschläge zur Reform der Strukturfonds, Dokumentation in Agra-Europe 13 (1993) v. 29. 3. 1993.

Weiterführende Literatur

- Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (Hrsg.): Das Bundesländer-Verhältnis im europäischen Einigungsprozeß, Bonn 1992.
- Franzmeyer, Fritz/Seidel, Bernhard: Die EG nach Vollendung des Binnenmarktes, in: Wochenbericht des DIW 3 (1993), S. 29–34.
- Franzmeyer, Fritz/Seidel, Bernhard/Weise, Christian: Die Reform der EG-Strukturfonds von 1988 – Konzeption, Umsetzung, Weiterentwicklung aus deutscher Sicht, DIW-Beiträge zur Strukturforschung, Heft 141, Berlin 1993.
- Jacobi, Otto: Soziale Demokratie als gewerkschaftliche Perspektive in Europa – Ein Plädoyer, Reihe Eurokolleg 21, Bonn 1992.
- Klodt, Henning u. a.: Die Strukturpolitik der EG – Ziele, Auswirkungen, Beziehungen zur nationalen Strukturpolitik, Kiel 1992.
- Sturm, Roland: Die Industriepolitik der Bundesländer und die europäische Integration, Baden-Baden 1991.
- Walwei, Ulrich/Werner, Heinz: Europäische Integration: Konsequenzen für Arbeitsmarkt und Soziales, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 4 (1992), S. 483–498.
- WSI-Mitteilungen 12 (1992): Schwerpunktthema: Arbeitsbeziehungen 2000 – Perspektiven der Gewerkschaften für Europa.